

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 3. März 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird die Pflicht zur Besucherdatenerfassung für die vom Anwendungsbereich der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfassten Einrichtungen aufgehoben. Die Aufhebung der Pflicht zur Besucherdatenerfassung folgt dem Strategiewechsel bei der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter sowie der Entscheidung des Landes, den Kooperationsvertrag zur Nutzung der luca-App bei der Nachverfolgung von Kontakten in der Corona-Pandemie nicht zu verlängern. In der derzeitigen Phase der Pandemie ist angesichts der hohen Inzidenzen aufgrund der Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus eine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung nicht zwingend erforderlich und faktisch auch nicht leistbar. Eine bevölkerungsbezogene Kontaktpersonennachverfolgung ist zum jetzigen Zeitpunkt die richtige Strategie. Die Kontaktpersonennachverfolgung der Gesundheitsämter konzentriert sich daher auf gefährdete Gruppen und große Ausbrüche. Dadurch werden die luca-Daten praktisch nur in seltenen Ausnahmefällen durch die Gesundheitsämter abgefragt und für deren Ermittlungstätigkeiten herangezogen. Darüber hinaus wird es für sinnvoll erachtet und den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines verantwortlichen Umgangs mit etwaigen Erkrankungen nahegelegt, eigenverantwortlich ihre Kontaktpersonen zu informieren und die verfügbaren elektronischen Hilfsmittel zur Kontaktnachvollziehung (wie z. B. die Corona-Warn-App) zu nutzen.

Abstriche beim Schutz der Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen sind mit dem Verzicht auf eine Besucherdatenerfassung nicht verbunden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Pflicht zur Besucherdatenerfassung in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung des Verweises in § 3 Absatz 2 auf die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Zu Buchstabe b

Die Pflicht zur Besucherdatenerfassung in Einrichtungen nach § 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.